



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Erneute Veröffentlichung Förderaufruf

im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von
Innovativen Bildungsprojekten der beruflichen Erstausbildung

Ausbildung für alle.

Zusätzliche Ausbildungsplätze für unversorgte Bewerberinnen und Bewerber

Ausgangslage

Trotz insgesamt positiver Entwicklung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist lt. Berufsbildungsbericht 2019 die Zahl derjenigen gestiegen, die am Ende des Ausbildungsjahres 2017/2018 ohne Ausbildungsstelle geblieben sind und damit als unversorgt gelten. Ihre Zahl betrug im Berichtsjahr 2018 bundesweit 24.500, das sind 3,5 % mehr als ein Jahr zuvor. Auch in Niedersachsen gibt es bei allen regionalen Unterschieden viele Bewerberinnen und Bewerber, die zum Ausbildungsbeginn keine für sie passende Ausbildungsstelle gefunden haben.

Um dem Ungleichgewicht am Ausbildungsmarkt zu begegnen, sollen mit diesem Förderaufruf vor allem zusätzliche Ausbildungsplätze akquiriert sowie die marktbenachteiligten Bewerberinnen und Bewerber in der Nachvermittlung sowie im erfolgreichen Verlauf ihrer Ausbildung unterstützt werden.

Förderaufruf

Das niedersächsische Kultusministerium eröffnet mit diesem Förderaufruf erneut die Möglichkeit, für die Zielgruppe der marktbenachteiligten unversorgten Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die keinen Ausbildungsplatz gefunden oder zunächst eine Alternative gewählt haben, Projektanträge im Rahmen eines Sonderschwerpunktes einzureichen. Dieser Aufruf ist nicht auf Regionen beschränkt und gilt für ganz Niedersachsen.

Rahmendaten

Antragsstichtag 30.04.2020

Projektbeginn: 01.09.2020

Ausbildungsbeginn: spätestens 01.11.2020 (Nachvermittlung)

Projektende: 31.12.2022

Laufzeit: 28 Monate

Es handelt sich um einen Sonderschwerpunkt nach 7.3 der Richtlinie „Innovative Bildungsprojekte der beruflichen Erstausbildung“, die Regelungen dieser Richtlinie finden Anwendung.

Der Interventionssatz für diesen Förderaufruf beträgt für Projekte im Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) 60% und im Programmgebiet der Regionenkategorie „Stärker entwickelte Region“ (SER) 50%.

Zur Kofinanzierung können Freistellungskosten der Ausbildungsbetriebe für das Ausbildungspersonal zu einem Anteil von maximal 25% einer Vollzeitstelle je Auszubildenden geltend gemacht werden.

Vorgehen

Die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter schlagen dem Projektträger geeignete Jugendliche vor. Geeignet sind insbesondere marktbenachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene, die Vermittlungshemmnisse aufweisen, ausbildungsreif sind und nicht mit einem Regelinstrument nach dem SGB II und SGB III gefördert werden können.

An dem Ausbildungsprogramm können ausbildungsberechtigte Betriebe teilnehmen, die noch nicht oder seit mindestens drei Jahren nicht mehr ausgebildet haben oder Betriebe, die im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Auszubildenden zusätzlich einstellen.

Zuwendungsempfänger sind gemäß Punkt 3.1 der Richtlinie insbesondere regionale Bildungsanbieter und sonstige Einrichtungen wie Zusammenschlüsse von Bildungsakteuren wie Kammern.

Der Träger akquiriert die Ausbildungsstellen und Ausbildungsbetriebe.

Für die Akquisephase des Zuwendungsempfängers (2 Monate) wird eine Vollzeitstelle förderfähig sowie eine halbe Stelle Projektleitung.

Für die anschließende Begleitung während der Ausbildung liegt der Personalschlüssel bei 1:24.

Der Träger des Projektes erhält einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung durch ESF-Mittel, den er an den Ausbildungsbetrieb weiterleitet. Diese Ausgaben werden in Form von standardisierten Einheitskosten nach Artikel 67 ESI-VO in Höhe von monatlich 600 € anerkannt. Die geförderten Auszubildenden müssen eine Ausbildungsvergütung auf Tarifniveau erhalten oder – sofern es keine tarifvertraglichen Regelungen gibt – eine Mindestausbildungsvergütung gemäß BBIG.

Der Betrieb schließt einen regulären betrieblichen Ausbildungsvertrag mit den Jugendlichen ab. Betrieb und Träger schließen einen Weiterleitungsvertrag ab.

Um den beteiligten Jugendlichen und Unternehmen eine abgestimmte und bedarfsgerechte Unterstützung zukommen zu lassen, fördert das Land eine Begleitung der Jugendlichen.

Projektauswahl

Im Vorfeld der Antragstellung wird eine Beratung durch die NBank empfohlen. Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis der Qualitätskriterien nach Nr. 4.3 der Richtlinie in fachlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft und bewertet. Bei der Beschreibung der Ausrichtung am Bedarf im Einzugsbereich des Projektes ist insbesondere auf die **regionale** Angebots-Nachfragerelation möglichst differenziert nach Ausbildungsberufen einzugehen sowie auf die Vernetzung und die geplanten Abstimmungsprozesse mit den Kammern und weiteren Ausbildungsakteuren.

Ein weiterer, bewertungsrelevanter Bestandteil der Projektkonzeption ist die Beschreibung des Akquisekonzeptes hinsichtlich der Akquise zusätzlicher Ausbildungsplätze.

Die Letztentscheidung über die Förderung obliegt der Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank.

Verfahrensschritte

Der Antrag sowie die zusätzlichen Dokumente sind über das Kundenportal der NBank einzureichen. Zusätzlich drucken Sie den Antrag bitte aus und senden ihn rechtsverbindlich unterschrieben an die NBank.

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Günther-Wagner-Allee 12 - 16

30177 Hannover

Die Förderanträge (in elektronischer und schriftlicher Form) müssen bis zum 16.08.2019 bei der NBank eingegangen sein.

Die NBank entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, welche Projektanträge bewilligt werden.

Der früheste Projektbeginn ist vier Wochen nach dem Antragsstichtag.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.